

# RS OGH 2002/1/29 4Ob291/01z (4Ob296/01k), 8Ob139/09p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2002

## Norm

EO §402 Ab1 C

ZPO §419 A

## Rechtssatz

Auf Beschlüsse, mit denen eine einstweilige Verfügung berichtigt wird, ist § 402 Abs 1 EO nicht anzuwenden. Ein Gerichtsfehler kann auch auf dem Übersehen von einer Partei selbst bei Verfassung eines Schriftsatzes unterlaufenen Fehlern beruhen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 291/01z  
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 291/01z
- 8 Ob 139/09p  
Entscheidungstext OGH 19.11.2009 8 Ob 139/09p

Vgl auch; Beisatz: Der Widerruf einer Zurückziehung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist nicht mit dem in § 402 Abs 1 EO genannten Fall des Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gleichzuhalten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116066

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)